





Kanton Zug

Systematische Überprüfung

der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Vorgaben bei
gemeindlichen und privaten Schulen

Markus Kunz, Leiter Schulaufsicht

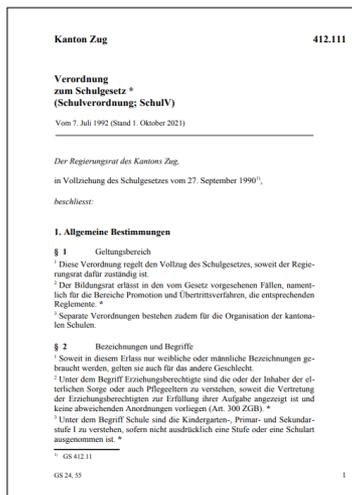
1. Grundlagen der systematischen Überprüfung
2. Ziel der Überprüfung
3. Auswirkungen
4. Abgrenzung Monitoring - Externe Evaluation
5. Grundsätze
6. Verlauf
7. Termine
8. Methoden
9. Prüfbereiche

1. Grundlagen der systematischen Überprüfung



1. Grundlagen der systematischen Überprüfung

SchulV § 8bis



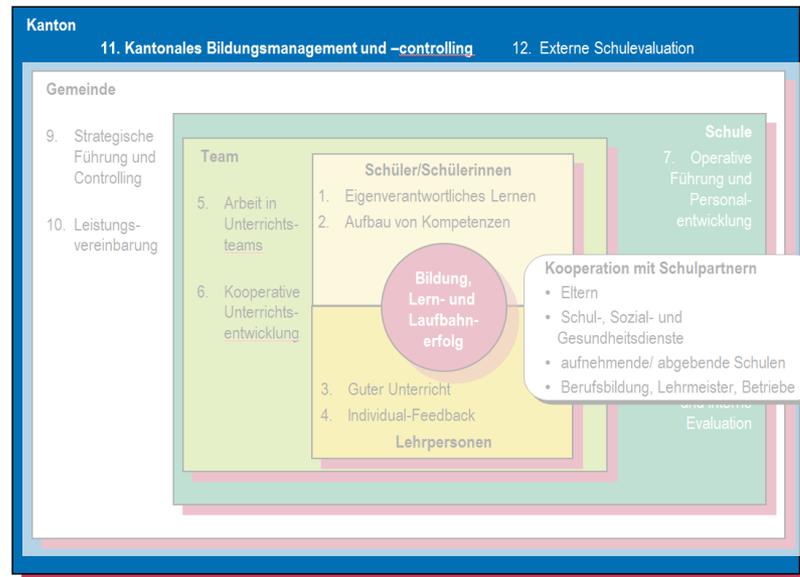
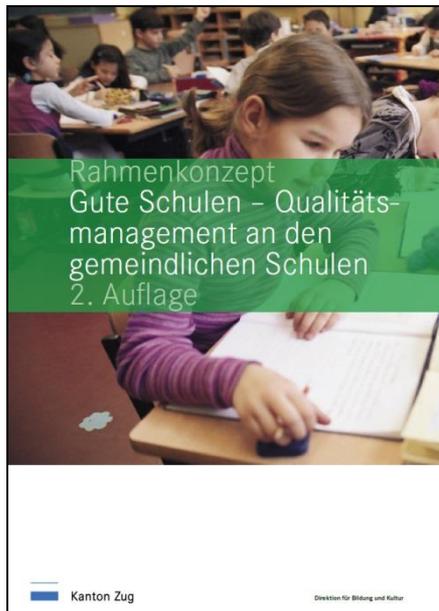
Aufgaben Schulaufsicht

- Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, kantonaler Vorgaben
- Prüfung Gleichwertigkeit der Angebote
- Überprüfung der Lehrberechtigungen
- Berechtigung zur Einforderung von Unterlagen



1. Grundlagen der systematischen Überprüfung

Rahmenkonzept «Gute Schulen»



Element 11 - Bildungsmanagement und -controlling

- Aufsicht, Kontrolle auf Ebene Schule
- Prüfung Gleichwertigkeit der Angebote
- Beantragung notwendiger Massnahmen bei DBK bei Missachtung gesetzlicher Bestimmungen

1. Grundlagen der systematischen Überprüfung

Broschüre
«Schulaufsicht»



Aufgabenfeld

Beraten und Informieren

von Schulleitungen in Belangen der Schulorganisation und Schulgesetzgebung

von Eltern und Firmen bei Schuleintritten ausserkantonaler oder ausländischer Kinder

Leiten und Entscheiden

Leitung des Übertrittsverfahrens

Bewilligung von Abweichungen in der Notengebung

Mitwirken

bei der Zulassung von Privatschulen

Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen, insbesondere bei rechtlichen Fragestellungen

Prüfen und Kontrollieren

Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und kantonaler Vorgaben

Gleichwertigkeit der Angebote der einzelnen Schulen

Lehrberechtigung der Lehrpersonen

Zentrale Aufgaben

Arbeitsfeld «Prüfen und Kontrollieren»

- Überprüfung der Vorgaben durch:
 - **Passiven Ansatz:** Hinweise aus der Bevölkerung, der Lehrerschaft, von involvierten Bildungspartner
 - **Systematischen Ansatz:** Geplantes und systematisches Monitoring der Schulaufsicht

1. Grundlagen der systematischen Überprüfung

- Systematische Überprüfung
- Dreijahresplan Prüfbereiche



2. Ziel der Überprüfung



2. Ziel der Überprüfung

Die Gemeinden sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Verfassung und die Gesetzgebung gebunden.

Auftrag des Kantons

- Übereinstimmung der Gemeindetätigkeit mit kantonalem Recht sowie mit Gemeinde- und Bundesrecht überprüfen
- Gleichwertigkeit der Bildungsangebote der Gemeinden garantieren

2. Ziel der Überprüfung

Die systematische Überprüfung fokussiert auf die formalen Aspekte der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und kantonaler Vorgaben.

Formale Aspekte

- Bestimmungen und Vorgaben in der Schulgesetzgebung
- Regierungsrats- und Bildungsratsbeschlüsse

Beispiele

- Vorhandensein eines Lehrdiploms
- Einhaltung der Stundentafeln, Blockzeiten etc.

3. Auswirkungen



3. Auswirkung

Bestätigung der Ordnungsmässigkeit

- ...schafft Vertrauen in die Schule vor Ort, bzw. in das kantonale Schulsystem; kann für die Imagepflege unterstützend wirken

Handlungsbedarf aufseiten der Schule

- Behebung von festgestellten Defiziten bzw. Missständen

4. Abgrenzung Monitoring - Externe Evaluation



4. Abgrenzung Monitoring - Externe Evaluation

	Schulaufsicht	Externe Evaluation
Auftrag	Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, kantonaler Vorgaben	Systematische Überprüfung der Qualität der Schulen
Fokus	Formale Aspekte	Qualitative Aspekte
Feedback an Schulen	Rückmeldung an die Schulen, über Einhaltung der Vorgaben	Entwicklungshinweise, Vorschläge zur Qualitätsverbesserung
Vorgehen bei Missständen	Einleitung weiterer Abklärungen, ggf. aufsichtsrechtliches Verfahren	Bei gravierenden Missständen: Meldung an Schulleitung, Schulkommission
Verbindlichkeiten	Beantragung von Massnahmen bei DBK (DBK weisungsbefugt)	Empfehlungen an die Schulen (Entwicklungshinweise)

4. Abgrenzung Monitoring - Externe Evaluation

	Schulaufsicht	Externe Evaluation
Lehrberechtigung	Diplome, Lehrberechtigung prüfen, Abgleich mit Unterrichtstätigkeit	Keine Zuständigkeit
Stundenpläne	Umsetzung der Stundentafeln, Zeiteinheiten pro Fach	Keine Zuständigkeit
Beurteilen und Fördern B&F	Vorgaben der Schulleitung, B&F in Jahresplanung	Qualität der Umsetzung der Grundsätze B&F, Haltung der LP, der Schule zu B&F
Zeugnisse	Werden Vorgaben im Promotionsreglement eingehalten?	Keine Zuständigkeit

5. Grundsätze



5. Grundsätze

Grundsatz 1: Relevanz

Die von der DBK festgelegten Prüfbereiche sind von Bedeutung für das Bildungswesen.

- Auswahl relevanter Kernbereiche, welche für die Schule vor Ort sowie für den Kanton von Bedeutung sind

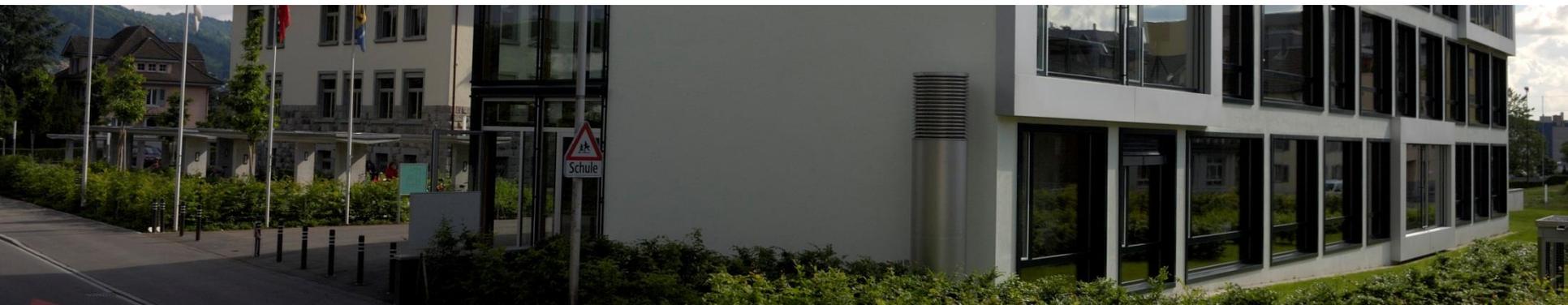


5. Grundsätze

Grundsatz 2: Transparenz

Das Verfahren wird für die Beteiligten transparent ausgestaltet.

- Verfahrensschritte
- Rollen
- Aufgaben
- Zuständigkeiten



5. Grundsätze

Grundsatz 3: Adäquanz

Umfang und Methode der Datenerhebung sowie die dazu benötigten Ressourcen sind verhältnismässig.

- Ausbalancierter Aufwand und Ertrag
- Massvolle personelle Investitionen für Datenerhebung und Datenauswertung - Leistbarkeit mit bestehenden Ressourcen



5. Grundsätze

Grundsatz 4: Proaktiver Handlungsspielraum

Die frühzeitige Kommunikation des Dreijahresplans gewährt Handlungsspielraum und Planungssicherheit.

- Berücksichtigung einer adäquaten Vorbereitungszeit
- Sofern nötig: Möglichkeit zur frühzeitigen Festlegung von Massnahmen in der Jahresplanung
- Aufnahme neu eingeführter Vorgaben, Gesetze erst nach Abschluss der Einführungsphase bzw. nach massvoller Konsolidierung

5. Grundsätze

Grundsatz 5: Datenvertraulichkeit

Die Vertraulichkeit der Daten ist gegenüber anderen Gemeinden und Privatschulen gewährleistet.

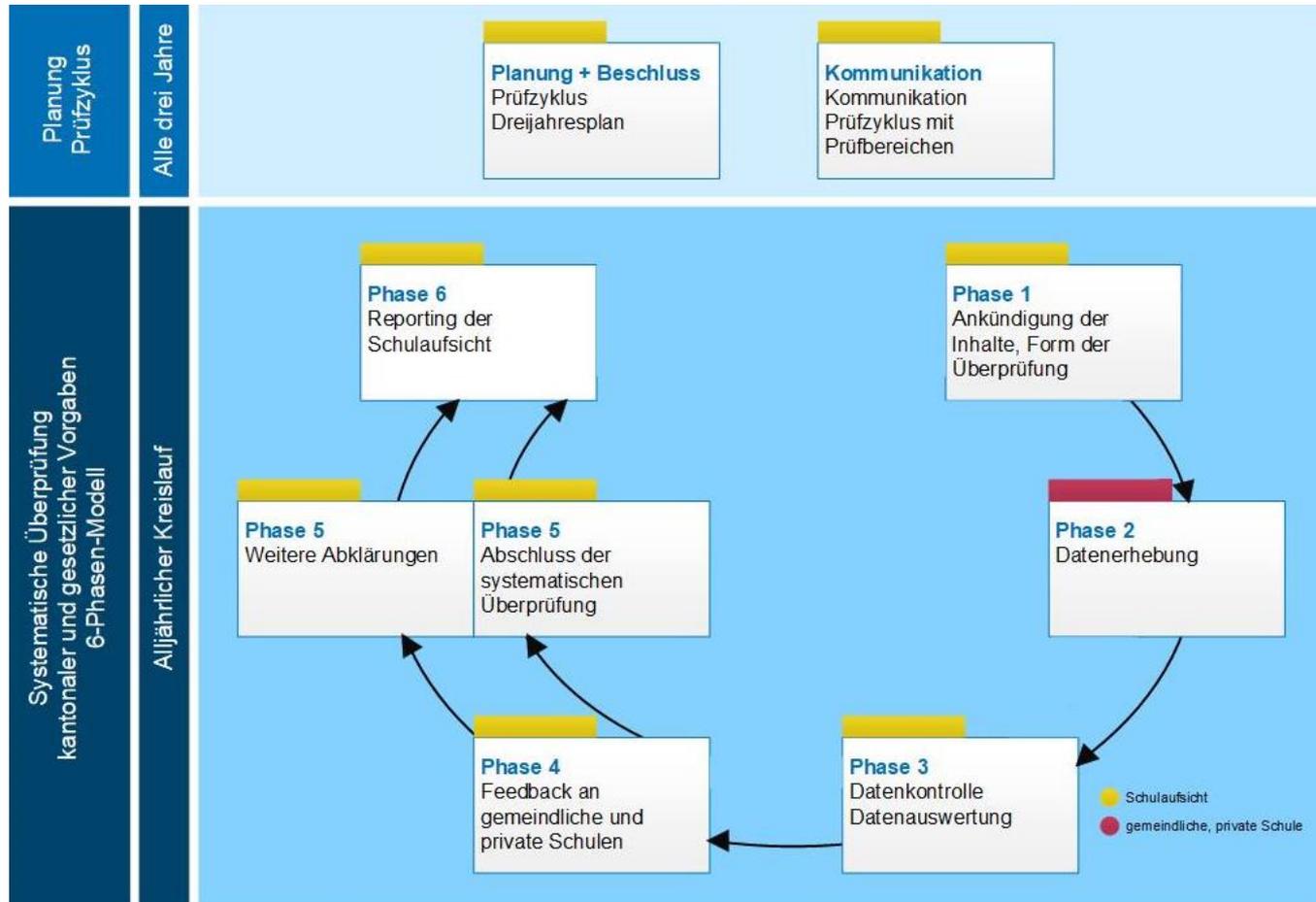
- Resümierender Bericht zuhanden aller Gemeinden und der DBK anonymisiert
- Nach Abschluss der Überprüfung Vernichtung der Originaldaten spätestens nach einem Jahr

Die individuelle Berichterstattung an die operative und strategische Führungsebene ist nicht anonymisiert.

6. Verlauf



8. Verlauf



7. Termine



7. Termine

	Aktivität	Zuständigkeit
April - August	<ul style="list-style-type: none">▪ Detailinformationen über die Durchführung der Datenerhebung an die Schulen	Schulaufsicht
Sept. - Nov.	<ul style="list-style-type: none">▪ Datenerhebung	Schule
bis Ende Dez.	<ul style="list-style-type: none">▪ Auswertung der Daten	Schulaufsicht
bis Ende Jan.	<ul style="list-style-type: none">▪ Verfassen des Berichts	Schulaufsicht
bis Ende Feb.	<ul style="list-style-type: none">▪ Individuelles Feedback an die Schule oder Einleitung weiterer Abklärungen▪ Kommunikation der jeweiligen Dreijahresplanung	Schulaufsicht
bis Mitte März	<ul style="list-style-type: none">▪ Abschluss des Verfahrens▪ Reporting der Schulaufsicht	Schulaufsicht

8. Methoden



8. Methoden

Stichproben	<ul style="list-style-type: none">▪ Stichprobenziehung bei grosser Population▪ Zufallsproben
Schriftliche Befragung	<ul style="list-style-type: none">▪ Onlinebefragung▪ Papierfragebogen
Dokumentenanalyse	<ul style="list-style-type: none">▪ Mögliche Dokumente<ul style="list-style-type: none">▪ Klassenstundenpläne▪ Richtlinien zu den Stundenplänen▪ Lehrdiplome etc.
Interview	<ul style="list-style-type: none">▪ Telefonisch oder face-to-face▪ Ergänzung zur schriftlichen Befragung, Dokumentenanalyse

9. Prüfbereiche



9. Prüfbereiche

Dreijahreszyklus

Kanton Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Schulaufsicht

Systematische Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen
Dreijahresplan mit Prüfbereichen für die Schuljahre 2023/24, 2024/25 und 2025/26



Offensiv-systematische Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie kantonalen Vorgaben an gemeindlichen und privaten Schulen durch die Schulaufsicht

Atherstrasse 25, 6300 Zug
T 041 728 31 50
www.zg.ch/schulaufsicht

Schuljahr	Gemeindliche Schulen	Privatschulen
2023/24	Einsatz obligatorischer Lehrmittel und zugehöriger Unterrichtshilfen	Gewährleistung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler
2024/25	Umsetzung von Grundsatz 1 B&F: Beurteilungskultur innerhalb der Schule entwickeln, umsetzen und prüfen	Umsetzung der Meldepflicht an die Rektorinnen und Rektoren der Gemeinde, in denen die Kinder schulpflichtig sind
2025/26	Umsetzung der Übertrittsverfahren I und II (Primarschule - Sekundarstufe I sowie Sekundarschule - Kantonale Mittelschulen)	